
**Bezeichnung der anspruchsberechtigten Person für die reglementarische
Todesfallsumme**

Die unterzeichnende (in der Personalvorsorgestiftung Bethanien versicherte Person) bezeichnet nachfolgende aufgeführte Person als Anspruchsberechtigte im Sinne der massgeblichen Reglementbestimmungen und erklärt gleichzeitig, die Voraussetzungen der Unterstützung „in erheblichem Masse“ zu erfüllen (vgl. Art. 3.10 Reglement PK-Bethanien, siehe Rückseite):

Personalien der in der PVS-Bethanien versicherten Person:

Name:

Vorname:

Strasse / Nr.:

PLZ / Wohnort:

Geburtsdatum:

AHV-Nr.:

Personalien der anspruchsberechtigten Person:

Name:

Vorname:

Strasse / Nr.:

PLZ / Wohnort:

Geburtsdatum:

AHV-Nr.:

Beziehung zur begünstigten Person (z.B. Lebenspartner)

Die besondere Anspruchsberechtigung gilt nur solange und soweit, als im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person keine Besserberechtigten gemäss massgebender Reglementbestimmung vorhanden sind.

Antragsteller (Versicherte):

.....
Ort, Datum

.....

Auszug aus dem Reglement der Personalvorsorgestiftung Bethanien

3.10 Todesfallsumme

1. Stirbt ein Mitglied, so wird eine Todesfallsumme in der Höhe von 100 % des letzten versicherten Jahreslohnes fällig, sofern kein Vorbezug im Sinne von Art. 30 c BVG in Anspruch genommen wurde. Davon werden die allfällig ausbezahlten Alters- oder Invalidenrenten abgezogen.
2. Die Todesfallsumme wird unabhängig vom Erbrecht nach folgender Rangordnung ausgerichtet:
 - a) dem überlebenden Ehegatten; bei dessen Fehlen
 - b) den minderjährigen oder erwerbsunfähigen Kindern, bei deren Fehlen
 - c) natürliche Personen, die vom Mitglied in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss

Sind keine dieser Bezugsberechtigten vorhanden, so fällt die Hälfte der Todesfallsumme den übrigen gesetzlichen Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens) zu.

3. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen aufgeteilt.